

# Friedhofgebührenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, beschlossen, folgende Friedhofgebührenordnung zu erlassen.

## § 1 Friedhofbenutzungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten Gebühren eingehoben.

## § 2 Jährliche Grabgebühren

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

Einzelgrab	€ 17,00
Doppelgrab	€ 29,00
3-fach Grab	€ 21,50
Kindergrab	€ 10,00
Wandgrab	€ 72,00
Urnengrab	€ 12,00
Reinigung	€ 10,00

## § 3 Sonstige Gebühren

Urnennische Erwerb lt. Einkaufspreis Stadt + 20 % Zuschlag

Wandgrab Baukostenzuschuss € 2.724,00

Leichenhalle € 79,00 einmalig

Grababräumungsgebühr € 32,00 einmalig

Exhumierungen zum geltenden Tarif der Stadt Innsbruck

Benützungsgeld Sezierraum € 105,00 einmalig

Entgelt für Kühlbox € 32,50 pro Tag

#### § 4 Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner

- ( 1 ) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung und ist binnen vier Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- ( 2 ) Die gegenständlichen Gebühren sind jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren vorzuschreiben. Vor jeder Gebührenvorschreibung hat eine Indexanpassung zu erfolgen, wobei auf volle Euro-Beträge aufzurunden ist.
- ( 3 ) Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechts, im Todesfall seine Erben.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeisterin Hedi Wechner



Angeschlagen am: 19/12/17

Abgenommen am: 31/1/18